



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

### **des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.**

### **zum Erwerb des Jagdgebrauchshornbläserabzeichens „C“**

---

1. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. bietet bei Bedarf, nach Möglichkeit einmal im Jahr, im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Landesbläserwettbewerbes (Wertungsklassen „C“ und „Jugend“), eine Prüfung zum Erwerb des Jagdgebrauchshornbläserabzeichens an.
2. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) dem/r Landesobmann/frau im Jagdhornblasen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. oder dessen/deren Vertreter/in
  - b) dem/r Bläserobmann/frau für die Kreisjägerschaft – oder im Verhinderungsfall einem/einer Vertreter/in
  - c) eines Bläsercorpsführers/einer Bläsercorpsführerin
3. Teilnahmeberechtigt an der Prüfung sind Personen, soweit sie Mitglied des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein sind.
4. Die zur Prüfung geforderten Signale werden durch vorgegebene Lose aus folgender Aufstellung gezogen und den Teilnehmern unmittelbar vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben:

1. Sammeln der Jäger	8. Jagd vorbei
2. Aufbruch zur Jagd	9. Sau tot
3. Anblasen des Treibens	10. Reh tot
4. Aufmunterung zum Treiben	11. Hase tot
5. Treiben zurück	12. Kaninchen tot
6. Treiber in den Kessel	13. Flugwild tot
7. Aufhören zu Schießen	

5. Die jeweils geforderten Signale sind von den Prüflingen im Einzelvortrag auf dem Fürst-Pless-Horn in B (einhändig) in der jeweils gültigen Fassung nach dem vom Deutschen Jagdverband herausgegebenem Signalbuch zu blasen. Es ist auf dem Fürst-Pless-Horn die 1. Stimme auswendig vorzutragen.
6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die zu prüfende Bläser/in die geforderten Signale in einer allgemein für den Jagdbetrieb ausreichenden Wiedergabe beherrscht. Als äußeres Zeichen der bestandenen Prüfung, wird eine Anstecknadel und die dazugehörige Urkunde verliehen.
7. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Beurteilung der einzelnen Stücke (bestanden/nicht bestanden) zu entnehmen ist. Diese ist dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein nach der Prüfung zuzusenden.
8. Der/die Bläserobmann/frau einer Kreisjägerschaft des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. oder eine von ihr benannte Person, übernimmt im Einvernehmen mit dem/der Landesobmann/frau für das Jagdhornblasen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Termine sind mit dem/r Landesobmann/frau für das Jagdhornblasen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. abzustimmen sowie über diese/n die Anstecknadeln und Urkunden anzufordern.
9. Anfallende Kosten (Anstecknadel, Urkunde, Fahrtkosten) sind im Voraus vom Prüfling zu entrichten. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.
10. Diese Prüfungsordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gez.

---

Wolfgang Heins,  
Präsident des Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein e.V.)

Gez.

---

Mandi-Rose Wargenau-Hahn,  
Landesobfrau für das Jagdhornblasen  
im Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein e.V.)